

(KP 93) aufzunehmen, das ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände enthält. Es wird unmittelbar nach Beendigung einer angeordneten Durchsuchung gefertigt und ist von den die Durchsuchung durchführenden Kriminalisten, den hinzugezogenen unbeteiligten Personen und Betroffenen zu unterschreiben. Alle Eintragungen sind klar und eindeutig abzufassen; der Fundort sowie die beschlagnahmten Gegenstände müssen auch genau bezeichnet werden. Eine Ergänzung durch Skizzen oder Fotografien ist dann notwendig, wenn es die Beweisführung erfordert. Das D. ist -> *Beweismittel*. Es dient damit gleichzeitig der Sicherung der Rechte der Bürger im Strafverfahren. Ist es erforderlich, bestimmte Feststellungen zum Verlauf der Durchsuchung und Beschlagnahme, zum Durchsuchungsort oder zu anwesenden Personen zu erfassen, weil sie für die weitere Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind diese in einem gesonderten formlosen Protokoll niederzuschreiben, das nur von

dem die Durchsuchung leitenden Kriminalisten unterzeichnet wird.

Durchsuchungszeugen: umgangssprachliche Bezeichnung für die zwei unbeteiligten Personen, die entsprechend § 113 StPO bei der -> *Durchsuchung* von Räumlichkeiten hinzuzuziehen sind. Sie dürfen nicht Angehörige eines Untersuchungsorgans sein. Die unbeteiligten Personen bestätigen durch ihre Unterschrift unter das Protokoll, daß die Durchsuchung ordnungsgemäß erfolgte. D. werden nicht benötigt, wenn der Staatsanwalt an der Durchsuchung teilnimmt; die Durchsuchung von Räumlichkeiten ausschließlich auf die Ergreifung von Personen gerichtet ist; Gegenstände beschlagnahmt werden, die der Verhaftete oder vorläufig Festgenommene mit sich führt; der zu beschlagnahmende Gegenstand dem Untersuchungsorgan vom Besitzer von sich aus überbracht wird; bei der betreffenden Person staatliche -> *Kontrollmaßnahmen* angeordnet sind.

E

Edelmetallstrichprobe -> *Strichprobe*

Edgeoskopie -> *Poroskopie*

Effekten: Gegenstände, die ein Verhafteter, Beschuldigter, Verdächtiger, Zuführter oder eine in Gewahrsam genommene Person mit sich führen und die vom Untersuchungsorgan oder der DVP aus Gründen der Sicherheit zeitweilig in Verwahrung genommen werden. E. sind vollständig auf Effektenprotokollen zu erfassen, gegen Quittung zu übernehmen/übergeben und in ver-

schließbaren Effektenbehältnissen aufzubewahren.

Eigenschaft: unabhängig und außerhalb des menschlichen Bewußtseins existierende Relationen zwischen Dingen, Erscheinungen oder Prozessen. Man unterscheidet zwischen wesentlichen und unwesentlichen, invarianten und instabilen E. Jedem Ding, jeder Erscheinung oder jedem Prozeß sind eine unendliche Vielzahl von E. zugehörig, die in ihrer Gesamtheit die Individualität des Dinges, der Erscheinung oder des Prozesses ausmachen. Erkannt werden immer nur die E., die durch das ge-